

dere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Qualifizierung der Werktätigen;

3. die Koordinierung der Entwicklung der Betriebe der örtlichen Industrie aller Eigentumsformen und des Handwerks im Bezirk durch

- a) die Abstimmung der Produktionsprogramme und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen zwischen den Handwerksbetrieben, den Betrieben der örtlichen Industrie und den zentralgeleiteten Betrieben, soweit sie über die Kreise hinausgehen;
- b) die Festlegung der planmäßigen Entwicklung des Handwerks nach Wirtschaftszweigen und Hauptberufsgruppen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und in Zusammenarbeit mit dem PGH-Beirat sowie durch die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Organe der Staatsmacht der Kreise mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der PGH;

die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Entwicklung und Koordinierung der Reparaturen und Dienstleistungen aller Betriebe;

- c) die Unterstützung der dem Rat des Bezirkes zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Abstimmung der Entwicklung dieser Betriebe mit den Organen der Staatsmacht der Kreise, die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Leitung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung;
- d) die Unterstützung der Räte der Kreise bei der Stellungnahme zu den Leistungsangeboten der Privatbetriebe;
4. die Genehmigung der Anträge auf staatliche Beteiligung in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden;
5. die Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter und ihre Koordinierung in der örtlichen sowie der zentralgeleiteten Industrie in Abstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission festgelegten bilanzierenden Organen und den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe.

Der Rat des Bezirkes erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion industrieller Konsumgüter. In den zentralgeleiteten Betrieben kontrollieren der Bezirkstag und seine Organe die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten und unterstützen die Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so hat der Rat des Bezirkes das Recht, an das dem Betrieb übergeordnete staatliche Organ entsprechende Forderungen zu stellen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, hat der Rat des Bezirkes die Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeizuführen;

6. die Erfüllung der Exportpläne in den bezirksgeleiteten Betrieben und gemeinsam mit den Räten der Kreise für die Erfüllung dieser Pläne in den kreisgeleiteten Betrieben;
7. die Genehmigung zur Umsetzung von Produktionsanlagen im Bezirk im Zusammenwirken mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und den zentralen staatlichen Organen;
8. die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes sowie der Bezirkshandwerkskammer;

Auf dem Gebiet der Energieversorgung sind der Bezirkstag und seine Organe verantwortlich für:

1. die Koordinierung und Kontrolle der Energiewirtschaft im Bezirk. Das gilt insbesondere für die Energieerzeugung und die Leistungsbereitstellung in den Hauptbelastungszeiten, unabhängig von der Unterstellung der Energieerzeugungsanlagen;
2. die Planung des Bedarfs an Elektroenergie, Gas und Wärme im Bezirk nach den dafür geltenden Festlegungen;
3. die Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Energieerzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen der bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe mit dem Ziel, die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung des Bezirkes mit Elektroenergie, Gas und Wärme in Abstimmung mit den zentralen Organen der Energiewirtschaft, insbesondere der WB Verbundwirtschaft und den Organen der Staatsmacht der Kreise, zu sichern;
4. die Planung, Verteilung und Einhaltung des Bezirkskontingentes für Elektroenergie und Gas sowie für die operativen Kontingentänderungen entsprechend der Produktionsentwicklung der Industriebetriebe im Rahmen des Kontingentes des Bezirkes in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise;
5. die Sicherung und Kontrolle der wirtschaftlichen Energieanwendung im Bezirk;
6. die Sicherung der planmäßigen Durchführung und Kontrolle der Energieprogrammvorhaben;
7. die komplexe Projektierung örtlicher Elektroenergie-, Gas- und Wärmeversorgungsnetze in Koordinierung mit anderen Maßnahmen des kommunalen Tiefbaues.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der bezirksgeleiteten Bau- und Baustoffbetriebe, der Baustoffversorgungsbetriebe, des Baumechanikbetriebes, der Projektierungsbetriebe und der Entwurfsbüros für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung;
2. die Aufstellung einer Bau-, Baumaterialien- und Arbeitskräftebilanz des Bezirkes nach Baufachgruppen;
3. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen des Bezirkes;